Beitragsordnung
SV Dickenberg

§ 1 Grundsatz:

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse:

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

(2) Die festgesetzten Beträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben.

§ 3 Grundbeiträge und Zusatzbeiträge:

Nr.:	Bezeichnung	Grundbeitrag / Monat	Zusatzbeitrag ([1]) / Monat	Beitrag zzgl. Abt. Beit. / Monat
1	Erwachsener	6,00 €	1,50 €	7,50 €
2	Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	3,00 €	1,50 €	4,50 €
3	Ehepaar	11,50 €	3,00 €	14,50 €
4	Familienbeitrag **([3])**	11,50 €	4,50 €	16,00 €

(1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

(2) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklassen 1 – 4 müssen beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

(3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 1 – 4.

(4) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes NRW, die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom Landessportbundes NRW festgelegten Sätze.

(5) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID ID: DE03ZZZ00000784839 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) Monatsweise jeweils zum 15. eines Monats ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.

(6) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

(7) Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

(8) Jedes volljährige, aktive Mitglied aller Abteilungen ist verpflichtet im Kalenderjahr 3 Arbeitsstunden zum Erhalt und Pfleger der Vereinsinfrastruktur zu leisten. Die Arbeitsstunden werden in der Regel an den vom Vorstand festgelegten und den Mitgliedern rechtzeitig bekannt gegebenen Arbeitstagen im Frühjahr, im Herbst sowie nach Vereinbarung geleistet.

Nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand können besondere Arbeiten auf dem Vereinsgelände als Arbeitsstunden angerechnet werden. Die mitarbeitenden Mitglieder tragen sich eigenverantwortlich am Arbeitstag in die ausliegende Liste ein, welche als Grundlage der Abrechnung dienen.
Jede nicht erbrachte Arbeitsstunde wird den Mitgliedern zum Jahresende mit 10,00 € je Stunde in Rechnung gestellt und abgebucht.

(9) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

(10) Die Beitrags-, Gebühren und Umlagen Erhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 4 Vereinsaustritt:

Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen vor Quartalsende möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Beitragsordnung
SV Dickenberg

§ 5 Abteilungsbeiträge je aktives Mitglied

(1) Fußball:	**Abteilungsbeitrag / Monat**
Erwachsener	3,50 €
Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	3,00 €
(2) Tischtennis:	**Abteilungsbeitrag / Monat**
Erwachsener	4,50 €
Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	2,00 €
(3) Tennis:	**Abteilungsbeitrag / Monat**
Erwachsener	6,00 €
Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	3,00 €
Studenten **(2)**	4,00 €
Familienbeitrag **(3)**	12,50 €
Für jeden Gastspieler hat das gastgebende Mitglied 3,00 € pro Platznutzung zu zahlen. / Eventuell anfallende Trainingskosten-Eigenanteile (Kinder Jugendliche) wird vom Konto abgebucht.	
(4) Reiten:	**Abteilungsbeitrag / Monat**
Reitanlagennutzung ohne Reitstunde (4)	20,00 €
Reitanlagennutzung mit Reitstunde (4)	17,00 €
Longenstunde inkl. Schulpferd und Reitanlage	65,00 €
Grundausbildung (für Jugendlicher unter 18 Jahre)	20,00 €
Dressurunterricht (1 Std. Pro Woche)	15,00 €
Springstunde Anfänger 1 Std./Woche	15,00 €
Springstunde Fortgeschrittene (1 Std. Pro Woche)	15,00 €
Gruppenvoltigieren (1 Std. pro Woche)	13,50 €
Einzelvoltigieren (1 Std. pro Woche)	12,00 €
Gruppenvoltigieren Turniergruppe 2Std./Woche	27,00 €
Schulpferd (1 Std. pro Woche)	24,00 €
Alle unter Punkt 7 genannten Leistungen können mit 6-wöchiger Frist schriftlich nur zum Quartalsende geändert oder gekündigt werden. Anmeldungen für weitere Leistungen sind monatlich möglich und schriftlich einzureichen.	

(1) Zusatzbeitrag SVD zur Förderung des Sportheim (Pflichtbeitrag)
(2) Eine Copy des Studentenausweises ist bei der Anmeldung mit einzureichen.
(3) Eltern plus Kinder bis 18 Jahre oder 1 Elternteil plus Kinder und mehr
(4) Reitanlagennutzung (je Reiter bis zu 2 Pferde)